

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,
betreffend die von 2 Beisitzern eingelegte Be-
schwerde gegen das Verbot der öffentlichen Vor-
führung des Bildstreifens



"Der Seeteufel I. und II. Teil".

Anwesend: Oberregistrationsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Red. Korn und
Pfarrer Abramczyk (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war
vertreten durch Herrn Mischke und Frau Mellini.

Die Kammer beschloß über beide Filme gemeinschaftlich
zu verhandeln. Die Filme wurden vorgeführt. Die beschwerde-
führende Gesellschaft äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende
verkündet: Entscheidung

Die Filme "Der Seeteufel I. und II. Teil" wer-
den zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche,
jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.

Verboden sind im 4. Akt des I. Teils die sämtlichen Bild-
folgen, in welchen ein junges Mädchen von einem Vehmge-
richt durch eine sogenannte eiserne Jungfrau gefoltert
werden soll. Das Vehmgericht selber darf gezeigt werden.
Verboden sind damit auch die Titel 25 und 27. Länge: 19,90m

Entscheidungsgründe.

Eine Beschreibung der beiden Filme durch die Wieder-
gabe ihres Inhalts erscheint in dem vorliegenden Fall
nicht angängig, denn der wirkliche Inhalt der beiden Filme
ist nicht etwa die durch zahllose Abenteuer und Fährnisse
unterbrochene Jagd nach einer geraubten Perlenkette son-
dern vielmehr eine Aneinanderreihung von akrobatischen
Kunststücken und sogenannten Sensationen. Diese Sensationen
stehen

so sehr im Vordergrund der Handlung, dass ein notdürftiger Sinn und Zusammenhang der Handlung nur als ein Vorwand für diese artistischen Darbietungen anzusehen ist. Es steht auch zu vermuten, dass der Beschauer es schleunigst unterlassen wird, über den Sinn und Zusammenhang dieser Geschehnisse nachzudenken, da Sinn sowohl wie Zusammenhang gleich nach dem Abrollen des Films aus dem Gedächtnis verflüchten.

Die Vorentscheidung hat diesen Filmen die Zulassung wegen ihrer schundmässigen und damit entsittlichenden Wirkung versagt. Die Überprüfstelle kam zu der Feststellung, dass von den Merkmalen der Schundmässigkeit unbedenklich die Merkmale der Minderwertigkeit und der Sensationslust zutreffen, dass indes in dem vorliegenden Fall das Merkmal der Unwahrhaftigkeit nicht gegeben ist. Unter dem Merkmal der Unwahrhaftigkeit ist die Wirkung zu verstehen, dass den Beschauer ethisch anfechtbare Schlüsse, moralisch verwerfliche aber sentimental verbrämte Anschauungen als wertvolle Erkenntnis vorgetäuscht werden. Eine Zensur wird beispielsweise nicht dulden wollen, dass etwa das Hafenbordell einer Grossstadt als ein Palast geschildert wird, dessen weibliche Insassen von frackbekleideten Herren in gesellschaftlichen Formen umworben werden; denn in Wahrheit sehen Bordelle anders aus und die Verlogenheit einer solchen Darstellung ist ein sozialer Volksbetrug an lebensunerfahrenen Menschen. Eine solche Unwahrhaftigkeit ist in den vorliegenden Schilderungen nicht nachweisbar, denn die Unsinnigkeit der dargestellten Vorgänge findet ihren auflösenden Gegenwert durch die vorher erwähnte artistische Leistung. Die Kammer ist der Anschauung, dass die beiden Filme ein im Sinne des Volkswohls schädigende Wirkung schon deswegen nicht ausüben können, weil die verwirrende Vielheit der Eindrücke, die ein drastischer, norddeutscher Volksausdruck als Quatsch bezeichnet, eine nachhaltige Wirkung irgend welcher Art überhaupt nicht aufkommen lässt.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28. September 1923.
Büro der Film-Überprüfstelle.



H. Zuhls